



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2025/3369

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

20.11.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	26.06.2025	Entscheidung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	04.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verkehrsberuhigende Umgestaltung der Strombergstraße – Ausweisung als

Verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 45 Abs. 1b Nr. 6 StVO

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 25.05.2025

- Stellungnahme der Verwaltung vom 20.11.2025 zum Ortstermin vom 08.09.2025

Dez. III / 31-311-zg
Katharina Zager
Tel.: 31 33

20.11.2025

01

- über Herrn Stadtdirektor Adomat
- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Adomat
gez. Lünenbach
gez. Hebbel

Verkehrsberuhigende Umgestaltung der Strombergstraße – Ausweisung als Verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 45 Abs. 1b Nr. 6 StVO
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 25.05.2025
- Nr. 2025/3369

Fachliche Einschätzung:

Am 08.09.2025 fand ein Ortstermin mit den Anwohnenden der Strombergstraße zur Begutachtung der Verkehrssituation statt. Als geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen wurden unter anderem die Senkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h und die Errichtung von alternierenden Sperrflächen und Baken vorgeschlagen.

Im Nachgang zum Ortstermin wurde durch den Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr vom 29.09.2025 bis zum 06.10.2025 ein Geschwindigkeitsprofil in Höhe der Hausnummer 6a erstellt.

Zunächst ist mitzuteilen, dass nach § 48 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz (OBG) die Kreise und kreisfreien Städte befugt sind, im eigenen Hoheitsgebiet an Gefahrenstellen die Missachtung von Geschwindigkeitsüberschreitungen mittels technischer Einrichtung zu überwachen. Gefahrenstellen sind:

- 1.) an oder in unmittelbarer Nähe von Orten und Strecken, die vermehrt von schwachen Verkehrsteilnehmenden sowie besonders schutzwürdigen Personen wie Kinder, Hilfsbedürftigen und älteren Menschen frequentiert werden,
- 2.) in unmittelbarer Nähe von sowie in Baustellen und ähnlichen straßenbaulichen Engpässen oder
- 3.) wenn überdurchschnittlich häufig Verstöße gegen eine Geschwindigkeitsbeschränkung festgestellt werden.

Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung dienen der Verkehrssicherheit, insbesondere der Verhütung von Verkehrsunfällen.

Ziel ist die Reduzierung des allgemeinen Geschwindigkeitsniveaus, insbesondere als wirksamer Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden. Aufgrund z. B. Mitteilungen oder Beschwerden durch Bürgerinnen und Bürger über Geschwindigkeitsüberschreitungen überprüft der Fachbereich Ordnung und Straßenverkehr die angegebene

Örtlichkeit darauf, inwieweit ein Geschwindigkeitsprofil vorliegt und die rechtlichen Rahmenbedingungen für Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen erfüllt sind. Somit kann ein städtisches Messfahrzeug zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung nicht an jeder Örtlichkeit im Stadtgebiet aufgestellt werden.

Ein Geschwindigkeitsprofil wird mit einem Verkehrszählgerät erstellt. Die Verkehrsüberwachung verfügt über entsprechende Verkehrszählgeräte, die es ermöglichen, unabhängig von Ahndungsmaßnahmen in einem bestimmten Straßenbereich, die Verkehrsbelastung und die gefahrenen Geschwindigkeiten zu erfassen.

Das Profil wurde in Fahrtrichtung „Drachenfelsstraße“ und in Fahrtrichtung „Wolkenburgstraße“ erstellt.

Im Zeitraum vom 29.09.2025 bis zum 06.10.2025 befuhren 488 Fahrzeuge in Fahrtrichtung „Drachenfelsstraße“ und 413 Fahrzeuge in Fahrtrichtung „Wolkenburgstraße“ die Strombergstraße.

Reduziert auf einen Tag ergibt dies ca. 60 Fahrten pro Tag, runtergerechnet auf den täglichen Verkehr (07:00 Uhr – 18:00 Uhr) finden ca. sechs Fahrten pro Stunde pro Richtung statt. Hierbei handelt es sich um überaus geringe Werte. Vergleichsweise dazu gibt die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) für Wohnwege an, dass Verkehrsstärken von unter 150 Kfz/h vorliegen dürfen.

Die durch das Geschwindigkeitsprofil gemessene Geschwindigkeitsübertretung in Fahrtrichtung „Drachenfelsstraße“ betrug 5,93 % und in Fahrtrichtung „Wolkenburgstraße“ 4,12 %, wobei die ahndungsrelevanten Geschwindigkeitsüberschreitungen nur bei einem Fahrzeug in jede Fahrtrichtung zu verzeichnen war. Auffällig ist auch, dass bereits heute ca. die Hälfte aller Verkehrsteilnehmenden die Straße mit 15 km/h oder weniger befährt. Das vorbenannte Ergebnis ist daher grundsätzlich unauffällig, so dass die Einrichtung einer Messstelle zur mobilen Geschwindigkeitsüberwachung auf der Strombergstraße aus rechtlicher Sicht nicht möglich ist.

Gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Sowohl das Geschwindigkeitsprofil als auch die Rückmeldung der Polizei bzgl. der Unfallsituation in der Strombergstraße sind als unauffällig anzusehen. Daher wird eine Reduzierung der Geschwindigkeit als kritisch bewertet. Die Reduzierung der Geschwindigkeit in der Petersbergstraße und Lohrbergstraße wurde in der Vergangenheit durchgeführt, da es sich hier um die Einmündungsbereiche des Wohngebietes handelt und daher mehr Verkehr vorhanden ist. Zudem erzeugt das Ein- und Ausfahren von einer höherwertigen Straße größere Herausforderungen.

Darüber hinaus bestände die Möglichkeit im Bereich der Strombergstraße einen Gehweg ab zu markieren. Dies wird jedoch von der Verwaltung als schwierig angesehen, da dieser regelmäßig unterbrochen werden müsste, da ansonsten keine Begegnungsmöglichkeiten in der Straße vorhanden wären und der Gehweg regelmäßig überfahren werden würde. Zudem könnte in der gesamten Straße nicht mehr geparkt werden.

Aus Sicht der Verwaltung könnte daher lediglich eine geschwindigkeitsreduzierende Maßnahme in Form von alternierenden Sperrflächen und Baken durchgeführt werden. Aufgrund der Ergebnisse des Geschwindigkeitsprofils wird hierzu allerdings keine zwingende Erforderlichkeit nach § 82 Gemeindeordnung NRW (GO) gesehen, sodass die Maßnahme in der aktuellen Haushaltssituation nicht unabweisbar ist.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja ☐ Nein ☒

Fazit:

Aus Sicht der Verwaltung sollte dem Antrag aufgrund der obigen Ausführungen nicht entsprochen werden.

Mobilität und Klimaschutz i. V. m. Tiefbau sowie Ordnung und Straßenverkehr